

Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Biel-Benken / Kandidat/-in für Ersatzwahl gesucht

Herr Marc Brenzikofer hat per Ende Schuljahr (30. Juni 2015) seinen Rücktritt als Mitglied des Schulrates des Kindergartens und der Primarschule Biel-Benken erklärt. Der Gemeinderat nimmt seinen Entscheid mit Bedauern zur Kenntnis und dankt Herrn Brenzikofer für sein Engagement in dieser Behörde.

Die Ersatzwahl (Urnenwahl) findet am 14. Juni 2015 statt.

Haben Sie Interesse, aktiv in dieser Behörde mitzuwirken, dann melden Sie sich bis spätestens Freitag, 24. April 2015, bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 061 726 82 82). Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 27. April 2015, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB): Ärztliche fürsorgerische Unterbringung (bei Gefahr im Verzuge)

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion führte eine Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches: Ärztliche fürsorgerische Unterbringung (bei Gefahr im Verzuge) durch.

Im Wesentlichen geht es darum, dass die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung (FU) von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an die Ärzteschaft delegiert werden soll. Ausser dem Kanton Basel-Landschaft kennen alle anderen 25 Kantone die ärztlich angeordnete fürsorgerische Unterbringung (FU). Was in der ganzen restlichen Schweiz richtig sein soll, kann auch für unseren Kanton nicht falsch sein, zumal mit der Einführung der ärztlich angeordneten FU alle Seiten profitieren. Die ärztliche Untersuchung war schon bisher gesetzlich vorgeschrieben, der diesbezügliche Aufwand bleibt unvermindert bestehen. Die Ärztin oder der Arzt durfte bisher einzig nicht selbst eine Patientin oder einen Patienten in die Klinik einweisen, sondern musste den Pikettdienst der KESB kontaktieren und damit die Entscheidung von medizinischen Laien einholen. Die KESB schreibt heute im Ergebnis das Arztzeugnis ab, verfasst eine entsprechende Entscheidung und härt anschliessend jede Patientin und jeden Patienten innert 24 Stunden in der Klinik an. Die Quote von Patientinnen und Patienten, bei denen wegen der erhaltenen Medikamente oder des immer noch stark erregten Zustands eine Anhörung nicht sinnvoll möglich ist, ist dabei sehr hoch. Anlässlich der Anhörung wird den Patienten die Beschwerdemöglichkeit erklärt. Eine weitergehende inhaltliche Auseinandersetzung als die Wiedergabe dessen, was die meldende Arztperson mündlich und schriftlich mitgeteilt hat, ist in aller Regel nicht möglich. Ein Mehrwert für die Betroffenen ist durch die Verfügung der KESB schlicht nicht ersichtlich. Die Doppelspurigkeit beschert im Gegenteil einerseits den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zu Pikettzeiten erheblichen Mehraufwand, und andererseits den Betroffenen zusätzliche Gebühren von jeweils ca. CHF 500.00.

Für die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringungen sind die KESB im Kanton im Übrigen zu einem Pikettdienst gezwungen, der rund um die Uhr mündliche und schriftliche Anordnungen trifft und kurz darauf eine persönliche Anhörung in der Klinik (KPP und UPK) vornimmt. Dies stellt eine spürbare und unnötige Belastung dar. Unabhängig vom FU-Pikett besteht allgemein ein Pikett der KESB ausserhalb der Bürozeiten und an Wochenenden sowie Feiertagen für Notfälle. Meist ist dies aber eine

telefonische Beratung der Polizei, vor allem bei Streitigkeiten der Eltern über das Besuchsrecht oder bei Kinderschutzfällen, selten erforderlich ist die eigentliche Mitwirkung bei einer Platzierung oder anderen Anordnungen. Dieser Pikettdienst wird auch bei Einführung der ärztlich angeordneten FU weiterbestehen. Die zeitliche Beanspruchung für solche Pikettfälle stellt aber einen Bruchteil der gegenwärtigen Belastung durch den FU-Pikett dar.

Die ärztliche FU darf demnach unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte auch im Kanton Basel-Landschaft mit gutem Gewissen eingeführt werden. Geändert werden müssen einzig noch die Bestimmungen, welche den Gemeinden die Kosten aufbürden wollen für FU, die die Ärzteschaft angeordnet hat bzw. wenn es aufgrund anderer Massnahmen gar nicht zu einer FU kommt. Da die Gemeinden der Ärzteschaft in keiner Art und Weise vorgesetzt sind, müssen sie für deren Handlungen auch nicht finanziell haften.

Vernehmlassung zur Änderung des Bildungsgesetzes: Einführung Lehrplan 21

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission des Landrates führte eine Vernehmlassung zur Landratsvorlage „Änderung des Bildungsgesetzes: Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat“ durch.

Im Grundsatz geht es darum, dem Landrat die Kompetenz zur Genehmigung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft zu übertragen. Für die Ausarbeitung des Lehrplans bleibt weiterhin der Bildungsrat zuständig. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2015 trotz der Bedenken gegen den Lehrplan 21 beschlossen, die Vorlage abzulehnen. Zum einen übertrug die Stimmbevölkerung die Kompetenz zur Verabschiedung des Lehrplans 21 am 27. November 2011 explizit dem Bildungsrat. Dieser Entscheid soll nicht durch die Hintertüre rückgängig gemacht werden. Zum anderen würde eine Ablehnung des Lehrplans 21 durch den Landrat dazu führen, dass der bisherige Lehrplan in Kraft bliebe. Die 6. Primarstufe nimmt aber ab August 2015 basierend auf dem Lehrplan 21 den Unterricht auf. Eine spätere Nichtgenehmigung des Lehrplans 21 hätte das totale Chaos zur Folge und würde zu einer weiteren Unsicherheit führen, welche schlussendlich auf dem Rücken der Kinder und der Lehrpersonen ausgetragen würde. Ein nochmaliger Kurswechsel wäre unverantwortlich und auch in finanzieller Hinsicht unsinnig.

Den mehrfach und vehement geäusserten Bedenken gegen den Lehrplan 21 ist aber bei dessen konkreter Umsetzung Rechnung zu tragen, und die verschiedentlich geäusserte Kritik insbesondere der Basis ist unbedingt zu berücksichtigen.

Feuern im Freien – Was ist erlaubt und was nicht?

Der Gemeinderat hat unlängst von einem vor sich hin mottenden Feuer erfahren.

Im Siedlungsgebiet ist das Verbrennen von Gartenabfällen (und selbstverständlich aller anderen Abfälle) generell verboten. Gartenabfälle lassen sich meist sinnvoll verwerten (Häckseldienst, Kompostierung im Garten oder auf grösseren Anlagen etc.). Bei Krankheitsbefall oder für lästige Unkräuter ist die Kehricht- oder Sperrgutabfuhr die richtige Alternative.

Für Grillfeuer darf lediglich naturbelassenes, trockenes Holz oder Holzkohle verwendet werden. Auf keinen Fall dürfen Abfallholz oder andere Abfälle verbrannt werden, da dadurch teilweise hochgiftige Stoffe freigesetzt werden können (z.B. Dioxine).

Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen die am Ort anfallenden natürlichen organischen Abfälle (z.B. Baumschnitt) im trockenen Zustand verbrannt werden.

Verboten ist auch hier das Mitverbrennen von anderen Abfällen (Altholz, Papier- oder Plastiksäcke, Kehricht etc.) oder von Grünmaterial aus dem Siedlungsgebiet. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine übermässigen Immissionen (Rauch, Ascheflug) entstehen.

Meldungen über unerlaubte Abfallverbrennungen oder andere übermässige Immissionen nimmt die Gemeinde entgegen (Tel. 061 726 82 72, Bauabteilungsleiter Enrico Andreotti). Ausserhalb der Bürozeiten und in gravierenden Fällen kann man sich auch an den nächsten Polizeiposten wenden.